OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350391/2/KLi

Datum: Linz, 11. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Juli 2017 der D M A, geb. 19xx, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juni 2017, Zl BHLLSO-2014-66783/73-LR, betreffend einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 12. Juli 2017 der D M A, geb. 19xx, T, betreffend einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A. Zur Beschwerde vom 12. Juli 2017:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 2017, GZ: BHLLSO-2014-66783/73-LR wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) und ihrer Familie von 1. Juni 2017 befristet bis 30. November 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

„1. für die Verpflegung für
   a. für A D M gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   b. für T O gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit a
   c. für Z H O K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b
   d. für Z H O K gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b
   e. für T N gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b
   f. für T H gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit b

2. als Taschengeld
   a. für A D M gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. für T O gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5

3. für die Miete gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. b

4. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. für A D M
   b. für T Os

[...]

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

   a) T O, geb. 19xx
   - Sonstiges Einkommen (Rehabilitationsgeld)

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus jenem dem angefochtenen Bescheid beigefügten Berechnungsblatt ergibt sich als Berechnungsgrundlage „Lebensunterhalt/Wohnbedarf“ für eine Haushaltsgemeinschaft (Personen nach § 4 Abs. 3 Oö. BMSG) ein Betrag iHv insgesamt 1.520 Euro, wobei sich der konkret zustehende Monatsanspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Abzug der gewährten Mittel (Rehabilitationsgeld 932,17 Euro) ergibt.

Somit errechnet sich ein Monatsanspruch von 587,83 Euro für die Monate Juni, August, September und November, sowie 617,90 Euro für Juli und Oktober.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf und ihre Familie als subsidiär Schutzberechtigte in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG fielen, wonach zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG gewährt werden könne. Da sie sich in einer sozialen Notlage befänden und die im Haushalt lebenden erwachsenen Personen eine Integrationserklärung abgegeben hätten, seien ihr für sich und ihre Familie die Zuwendungen in der angeführten Höhe zu gewähren.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 12. Juli 2017, in der geltend gemacht wird, dass mit der Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Bf und ihre Familie ein Leben nicht mehr möglich sei. Sie ersuche, dass die besondere Situation der Familie berücksichtigt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 2. August 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf, ihr Ehemann und deren vier Kinder sind irakische Staatsangehörige (Behördenakt Seite 34 ff).

Mit Bescheid des Bundesasylamtes (jetzt: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vom 9. Februar 2010, GZ. 09 14.972-BAI, wurde der Antrag der Bf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG 2005 festgestellt, dass ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist und gleichzeitig gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 4. Dezember 2010, erteilt. Ihren in der Folge eingebrachten Anträgen auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wurde immer stattgegeben. Zuletzt wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 13-791497206 die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 34 ff).

Mit Bescheid des Bundesasylamtes (jetzt: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vom 4. Jänner 2008, GZ. 07 02.169-BAI, wurde der Antrag des Ehemannes der Bf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen, ihm gemäß § 8 Abs. 1 AsylG2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, rechtskräftig seit 27. März 2008, und gleichzeitig gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete

Aufenthaltsberechtigung bis zum 4. Jänner 2009, erteilt. Den in der Folge eingebrachten Anträgen auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wurde immer stattgegeben. Zuletzt wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 13-770216903 die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 39 ff).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 13-791497304, wurde für das Kind, H O Kh Z, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 44 ff).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 13-791497402, wurde für das Kind, H O K Z, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 49 ff).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 13-801188705, wurde für das Kind, N T, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 54 ff).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 15-1079053009, wurde für das Kind, H T, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 59 ff).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2016, GZ. 13-791497304, wurde für das Kind, H O K Z, die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 7. Oktober 2018 erteilt (Behördenakt Seite 44 ff).

II.2. Die Bf hat am 23. Mai 2017 einen Antrag auf Weitergewährung der (bereits zuvor jeweils befristet gewährten) bedarfsorientierten Mindestsicherung für sich und ihre Familie gestellt (Behördenakt Seite 73). Am 14. Juni 2017 haben die Bf und ihr Ehemann eine Integrationserklärung iSd Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 abgegeben (Behördenakt Seite 122 ff).

Die Bf ist mit ihrer Familie seit 22. November 2013 an der Adresse T, wohnhaft. Es handelt sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier iSd Oö. BMSG. Die Miete beträgt monatlich 435 Euro (Behördenakt Seite 183 ff).

II.3. Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Dezember 2016, GZ. OLA2 / 6098 130782-1 01 wurde dem Ehemann der Bf von 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2017 Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 zuerkannt. Diese beträgt monatlich 157,30 Euro (Behördenakt, Beilage zur Beschwerde).

Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 10. November 2016, GZ. OLA2 / 5749 240615-1 01 wurde dem Kind der Bf, H T, ab 1. September 2016 Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 zuerkannt. Dieses beträgt monatlich 157,30 Euro (Behördenakt, Beilage zur Beschwerde).

Seit 1. Jänner 2017 bezieht der Ehemann der Bf Rehabilitationsgeld mit einem Tagessatz von 30,05 Euro (Behördenakt, Beilage zur Beschwerde).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrags des Bf abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

III.2. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist. Insbesondere werden die finanziellen Verhältnisse der Bf und ihrer Familie (Pflegegeld, Rehabilitationsgeld, Miete, etc.) nicht bestritten, sodass verfahrensgegenständlich die Rechtsfrage nach der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 74/2011 idF LGBl 36/2016, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. […]
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
[…]
(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
[…]
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
[…]

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
[…]

§ 11a
Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.
(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.
(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

§ 12

Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden

1. mit Rechtsanspruch, oder

[…]

(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung;

[…]

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen……..mindestens 100 %

2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

a) pro Person ……mindestens 75 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte ……..mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

a) für die ersten drei minderjährigen Kinder……..mindestens 18 %

b) ab dem vierten minderjährigen Kind……..mindestens 15 %

4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen……..mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.
(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)
[…]
(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.

§ 17

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.
(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.
(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfesuchenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.
(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

IV.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016, (Anlage zum Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:
[…]

B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:
(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:
1. für die Verpflegung pro Person und Monat
a) für Erwachsene .....215 Euro
b) für Minderjährige .....100 Euro

2. für die Miete pro Monat

a) für eine Einzelperson .....150 Euro
b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt .....300 Euro

3. zusätzlich zur Basisleistung bei alleinerziehenden Personen für Minderjährige, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Monat
a) für das erste minderjährige Kind .....100 Euro
b) für das zweite minderjährige Kind .....75 Euro
[...]

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c 155 Euro

C. Weitere Leistungen:
[...]
(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr 150 Euro
(3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu 100 Euro
[...]
(5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat 40 Euro
(6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat 10 Euro
[...]“

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl 47/2016, lautet wie folgt:

§ 1
Leistungsbescheid und Integrationserklärung

(1) Der Text der als verpflichtend zu verwendenden Integrationserklärung im Sinn des § 11a Abs. 2 Oö. BMSG ergibt sich aus der Anlage.
(2) Die Integrationserklärung ist bei Antragstellung oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Gewährung der Leistung vor der Behörde schriftlich und persönlich abzugeben. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist eine Kopie der unterschriebenen Integrationserklärung und - sofern sie das nach Belehrung wünschen - der Text der Integrationserklärung auch in einer ihr bzw. ihm verständlichen Sprache auszufolgen. Die Integrationserklärung ist Bestandteil des Leistungsbescheids, der zunächst auf sechs Monate zu befristen ist. Der Folgebescheid ist ebenfalls auf sechs Monate befristet.

IV.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Artikel 29
Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu wie folgt erwogen:

V.1. § 4 Abs. 1 Oö. BMSG legt jenen Personenkreis fest, der Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat. Nach Z 2 lit b iVm Z 1 sind subsidiär Schutzberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Oberösterreich anspruchsberechtigt.

Da der Bf und ihrer Familie mit den oben zitierten Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 7. Oktober 2018 erteilt wurde und die Familie seit 22. November 2013 an der derzeitigen Adresse in Oberösterreich wohnhaft und gewöhnlich aufhältig sind, kommt ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Z 2 lit b Oö. BMSG ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.

Für erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. BMSG, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit

befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs 4 Asylgesetz 2005, BGBl I 100/2005, idF BGBl I 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, trifft § 4 Abs 3 Oö. BMSG jedoch eine Sonderregel: Diese erhalten zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 leg cit.

Der Bf und ihrer Familie als subsidiär Schutzberechtigte wurden bis 7. Oktober 2018 befristete Aufenthaltsberechtigungen erteilt. Mangels dauernden Aufenthaltsrechts im Inland ist ihnen nach § 4 Abs. 3 zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie (für die beiden erwachsenen Haushaltsmitglieder) ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 leg cit zu gewähren.

V.2. Die belangte Behörde hat ihrer Berechnung unter Heranziehung der zitierten Vorschriften und der Anlage zum Oö. BMSG folgende Umstände zugrunde gelegt:

1. Aufgrund ihrer Unterbringung außerhalb eines organisierten Quartiers stehen der Bf und ihrem Ehemann für die Verpflegung nach § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit a der Anlage zum Oö. BMSG je ein Betrag in Höhe von 215 Euro und den minderjährigen Kindern nach § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit b der Anlage zum Oö. BMSG je ein Betrag in Höhe von 100 Euro zu
2. Als Taschengeld steht ihr und ihrem Ehemann gemäß § 1 Abschnitt C Abs. 5 der Anlage zum Oö. BMSG monatlich ein Betrag in Höhe von je 40 Euro zu.
3. Für die Miete für die Haushaltsgemeinschaft stehen jedem Haushaltsmitglied gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 2 lit a der Anlage zum Oö. BMSG monatlich ein Betrag iHv 50 Euro zu.
4. Als Steigerungsbetrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 2 der Anlage zum Oö. BMSG steht der Bf und ihrem Ehemann monatlich ein Betrag in Höhe von je 155 Euro zugrunde, weil sie eine Integrationserklärung iSd § 13 Abs 3c Oö. BMSG abgegeben haben.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Betrag iHv 1.520 Euro als Hilfe für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf, wobei sich der konkrete Anspruch unter Berücksichtigung der eigenen Mittel ergibt. Berücksichtigt wurde daher ferner, dass dem Ehemann der Bf ein monatliches Rehabilitationsgeld in Höhe von 932,17 Euro zukommt. Abzüglich dieses Betrages errechnet sich der Monatsanspruch mit 587,83 Euro. Im Ergebnis erfolgen daher in den Monaten Juni, August, September und November Auszahlungen in Höhe von 587,83 Euro und im Juli und Oktober Auszahlungen in Höhe von 617,90 Euro.

V.3. Die Bf bringt keine Einwände gegen die dargestellte Berechnung und betreffend ihre grundsätzliche Zuordnung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 3 Oö. BMSG vor und sind solche beim Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich auch nicht entstanden. Die Beschwerde richtet sich offensichtlich gegen den Umstand, dass die Bf und ihre Familie vormals bedarfsorientierte Mindestsicherung in voller Höhe erhalten hat und nunmehr als subsidiär Schutzberechtigte nur mehr einen reduzierten Betrag erhält.

V.4. Gemäß Art 29 Abs. 1 der Status-RL ist Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die notwendige Sozialhilfe wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Im Falle von subsidiär Schutzberechtigten können diese Sozialhilfeleistungen gemäß Art 29 Abs. 2 der zitierten Richtlinie auf „Kernleistungen“ beschränkt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Vorgängerrichtlinie RL 2004/83/EG ausgesprochen hat (siehe dazu VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl 2008/10/0001 [verst. Senat]), sind subsidiär Schutzberechtigten daher Leistungen zu gewähren, die den Kern ihrer Bedürfnisse, also die menschlichen Grundbedürfnisse (Kernbedürfnisse), wie etwa die im damaligen Erwägungsgrund 34 (nunmehr Erwägungsgrund 45) der Status-RL genannten Bedürfnisse auf Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft abdecken. Damit soll das von der Status-RL nach ihrem damaligen Erwägungsgrund 6 (nunmehr Erwägungsgrund 12) angestrebte „Mindestniveau von Leistungen“ gewährleistet werden. Wie der VwGH weiter betont, sind diese Kernbedürfnisse gemäß Art 28 Abs. 2 der Status-RL aF „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen“ abzudecken wie bei österreichischen Staatsangehörigen, wobei sich aus dem Erwägungsgrund 34 ergibt, dass die Modalitäten und Einzelheiten der Gewährung innerstaatlich zu regeln sind. Nach Ansicht des VwGH werden durch die Leistungen aus der Grundversorgung diese Kernbedürfnisse abgedeckt.

Wie sich nach Ansicht des VwGH aus der Status-RL aF ergibt, sieht diese keine Pflicht zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen vor, die ihrer Art nach innerstaatlich nicht vorgesehen sind (vgl. dazu Art 29 Abs. 1 und Erwägungsgrund 45 Status-RL nF sowie wiederum VwGH zur Zl 2008/10/0001). Das Oö. BMSG sieht in seinem § 12 verschiedene Leistungsarten (ua Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung) vor, die jeweils konkrete Bedürfnisse durch Geld- oder Sachleistungen abdecken. Die Gewährung eines „Mindesteinkommens“ ist im Oö. BMSG – auch für eigene Staatsangehörige – nicht vorgesehen, sodass sich aus der Status-RL auch keine Verpflichtung für den nationalen Gesetzgeber ableiten lässt, ein solches für Personen vorzusehen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl. wiederum VwGH zur Zl 2008/10/0001 sowie die Einschränkung in Erwägungsgrund 45 Status-RL nF „soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden“).

Die konkret maßgebliche Bestimmung der nunmehr gültigen Status-RL (Art 29) entspricht der Vorgängerbestimmung (Art 28 Status-RL aF) zur Gänze: Art 29 Abs. 1 Status-RL nF entspricht – abgesehen von der Diktion – Art 28 Abs. 1 Status-RL aF inhaltlich und die Abs. 2 der beiden Bestimmungen sind wortident.

Erwägungsgrund 45 in der Neufassung der Status-RL ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit jenen der Erwägungsgründe 33 und 34 zur Status-RL aF, sodass auch daraus nichts für die Bf und ihre Familie zu gewinnen ist.

Aufgrund der im Wesentlichen inhaltsgleichen – zum Großteil sogar wortidenten – Bestimmungen der beiden Fassungen der Status-RL (und der ausdrücklichen Differenzierung zwischen den beiden Gruppen in der Status-RL nF) ist im Ergebnis von einer Übertragbarkeit der Rechtsprechung des VwGH von der Status-RL aF auf die Status-RL nF auszugehen.

V.5. Wie bereits aus Erwägungsgrund 45 zur Status-RL hervorgeht, bleibt die Normierung der Modalitäten und der Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen für subsidiär Schutzberechtigte dem nationalen Gesetz vorbehalten, wobei unter „Mindesteinkommensunterstützung“ nicht die Gewährung eines bestimmten – im Oö. BMSG auch für Staatsbürger nicht vorgesehenen – „Mindesteinkommens“ gemeint ist (siehe dazu oben), sondern die Gewährung einer Basisleistung zur Sicherung der Existenz, insbesondere zur Befriedigung von Grundbedürfnissen (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 80). Daraus ist abzuleiten, dass die Mitgliedstaaten selbst wählen können, ob und auf welche Art und Weise sie die von ihnen gewährten Sozialleistungen im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte einschränken (wollen).

Würde man annehmen, die in Erwägungsgrund 45 genannten (Kern-)Leistungen („Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft“) schöpften ohnehin den Bereich dessen, was unter Sozialhilfe verstanden wird, im Wesentlichen aus, so wäre die Möglichkeit zur „Beschränkung“ ohne realen Gehalt, weil eine Einschränkung durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Vorliegens von „Kernleistungen“ nicht möglich wäre. Die Aufnahme einer Bestimmung ohne faktische Bedeutung ist dem Richtliniengeber jedoch nicht zuzusinnen (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 82).

Im Ergebnis ist daher im Einklang mit der dargelegten Judikatur des VwGH zur Status-RL aF davon auszugehen, dass der Begriff der Kernleistungen in Art 29 der Status-RL nF umfangbezogen zu bestimmen ist.

V.6. Eine Kürzung der Leistungen ist infolgedessen bis zu deren „Kern“ möglich und darf Art 1 GRC nicht widersprechen (vgl. *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 84).

Wie bereits oben erwähnt wurde, enthält das Oö. BMSG für subsidiär Schutzberechtigte in seinem § 12 Abs. 2 sowie in der Anlage umfangreiche Leistungen zur Abdeckung von menschlichen Grundbedürfnissen, wie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld, Krankenversicherung, Schulaufwand und Fahrtkosten.

Insgesamt ergibt sich aus den einzelnen Leistungen bei Unterbringung außerhalb von organisierten Quartieren für eine Einzelperson ein monatlicher Basisbetrag in Höhe von 405 Euro (Verpflegung: 215 Euro; Unterkunft: 150 Euro; Taschengeld: 40 Euro) sowie für eine Haushaltsgemeinschaft aus zwei erwachsenen und vier minderjährigen Personen iHv 1.210 Euro. Zusätzlich ist erwachsenen Anspruchswerbern, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt, ein Steigerungsbetrag in Höhe von 155 Euro zu gewähren, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben, sodass sich ein potentieller monatlicher Gesamtbetrag für eine Einzelperson von 560 Euro und für die hier vorliegende Haushaltsgemeinschaft iHv 1.520 Euro ergibt.

Zusätzlich zu diesem Betrag sind weitere gesonderte Leistungen, etwa für Bekleidung, Schulbedarf und Fahrtkosten vorgesehen und können in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen weitere Ergänzungsleistungen auf Grundlage des Privatrechts erbracht werden.

Die von Art 29 Abs. 2 iVm Erwägungsgrund 45 der Status-RL geforderte Unterstützung bei Krankheit oder Schwangerschaft wird durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 17 Oö. BMSG sichergestellt.

Der unionsrechtlich geforderten Unterstützung bei Elternschaft wird durch die Leistungen nach Abschnitt B Abs. 1 Z 3, Abschnitt C Abs. 1 und 4 sowie durch jeweils eigene Ansprüche von Minderjährigen Rechnung getragen.

Die Beträge, die als Basisleistung gewährt werden, orientieren sich an den Leistungen im Rahmen der Grundversorgung (siehe AB 171/2016 Blg OöLT XXVIII. GP 9): Diese umfassen die Zurverfügungstellung einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, die Auszahlung von Geldleistungen, den Abschluss einer Krankenversicherung, die Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen (vgl § 3 Oö. Grundversorgungsgesetz), wobei die jeweiligen Beträge der Basisleistung im Rahmen der Mindestsicherung über jenen der Grundversorgung liegen.

Nach Art 17 der Aufnahme-RL haben die Leistungen der Grundversorgung einen „angemessenen Lebensstandard“ zu ermöglichen, wobei darunter ein Lebensstandard zu verstehen ist, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Durch die in Oberösterreich gewährten, oben erwähnten, Leistungen aus der Grundversorgung – und damit auch durch die sich an dieser orientierenden Basisleistungen für subsidiär Schutzberechtigte nach dem Oö. BMSG – ist die Befriedigung der Kernbedürfnisse nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft gedeckt, sodass diese Leistungen dem „angemessenen Lebensstandard“ iSd Aufnahme-RL jedenfalls entsprechen (vgl. *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 86, vgl. dazu auch VwGH zur Zl 2008/10/0001). Auch die Anforderungen des Art 1 GRC, der die Gewährleistung eines physischen Existenzminimums fordert, sind damit erfüllt (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 41 f).

Nach dem Gesagten kommt das Landesverwaltungsgericht zum Schluss, dass, ebenso wie bei österreichischen Staatsbürgern die Kernbedürfnisse durch Leistungen nach § 13 ff Oö. BMSG abgedeckt werden, diese Bedürfnisse von subsidiär Schutzberechtigten in vollem Umfang bereits durch die Basisleistungen nach § 13 Abs. 3b iVm der Anlage zum Oö. BMSG abgedeckt werden.

V.7. Die volle Gewährung des Steigerungsbetrages von Integrations-bemühungen des Antragstellers abhängig zu machen, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts unbedenklich, zumal die von Art 29 Abs. 2 geforderten Kernleistungen bereits durch die Basisleistung nach der Anlage zum Oö. BMSG erbracht werden.

Zudem sind auch für Staatsbürger bestimmte Obliegenheiten vorgesehen, um den Gesamtbetrag der Mindestsicherung zu erhalten: So sieht § 11 Oö. BMSG Kürzungen bis hin zum Entfall der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, wenn Antragsteller nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, wobei diese Obliegenheit grundsätzlich auch für subsidiär Schutzberechtigte gilt. Ziel dieser Bestimmung ist ua die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (vgl *Rebhahn ua,* Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen 48).

Die Obliegenheit zu Integrationsbemühungen soll die Fähigkeit, in Österreich erwerbstätig zu sein, sicherstellen. Die stufenweise Kürzung bzw Streichung des Steigerungsbetrags gemäß § 11a Abs. 2 Oö. BMSG bei Verletzung dieser Obliegenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund

vergleichbarer Sanktionierung bei Obliegenheitsverletzungen durch Staatsangehörige sowie im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, Hilfsbedürftige in das Erwerbsleben zu integrieren, sowie den Subsidiaritätsgedanken der bedarfsorientierten Mindestsicherung legitim.

V.8. Wie bereits oben erwähnt wurde, ist die Gewährung eines Mindesteinkommens im Oö. BMSG nicht vorgesehen, sodass die Gewährung eines solchen auch nicht aus der Status-RL ableitbar ist.

Die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden subsidiär Schutzberechtigten und Staatsbürgern nach dem Oö. BMSG iSd Art 29 Abs. 2 letzter Halbsatz Status-RL unter denselben Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Hilfsbedürftigkeit, gewährt.

Ein Widerspruch der landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung an subsidiär Schutzberechtigte zu den Bestimmungen der Status-RL liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts daher nicht vor.

V.9. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass (im hier relevanten Bereich des Anspruchs subsidiär Schutzberechtigter) keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die anzuwendenden landesrechtlichen Bestimmungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen. Wie bereits oben erörtert wurde, wurde der Anspruch der Bf und ihrer Familie unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auch der Höhe nach korrekt ermittelt.

V.10. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Ausnahme von subsidiär Schutzberechtigten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung unter Gewährung von Mitteln aus der Grundversorgung zulässig ist (VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl 2008/10/0001 [verst. Senat]), zur Frage, ob der originäre Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung im Falle von subsidiär Schutzberechtigten gekürzt werden darf, fehlt jedoch eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

B. Zum Antrag auf Verfahrenshilfe:

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die belangte Behörde hat mit dem zu Punkt A. angefochtenen Bescheid vom 27. Juni 2017, GZ: BHLLSO-2014-66783/73-LR, Mindestsicherung für die Antragstellerin, ihren Ehemann und ihre vier minderjährigen Kinder auf Basis der Bestimmung des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuerkannt. Dagegen richtet sich zunächst die Beschwerde vom 12. Juli 2017.

I.2. Die Antragstellerin hat außerdem mit Eingabe vom 12. Juli 2017 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 2. August 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Antragstellerin, ihr Ehemann und ihre vier minderjährigen Kinder beziehen bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 587,83 Euro monatlich, befristet bis 30. November 2017.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin bezieht außerdem ein monatliches Rehabilitationsgeld von 932,17 Euro sowie Pflegegeld der Stufe 1 in Höhe von monatlich 157,30 Euro. Der minderjährige Sohn, H T, erhält ebenfalls Pflegegeld der Stufe 1 in Höhe von 157,30 Euro monatlich.

An Miete fallen monatliche Kosten in Höhe 435 Euro für eine Wohnung im Ausmaß von 58 m^2 an. Die Antragstellerin erhält Wohnbeihilfe in Höhe von 200 Euro.

Die Antragstellerin verfügt über eine Lebensversicherung bei der Zürich Versicherung AG. Die monatliche Prämie beträgt 25 Euro. Nach ihren eigenen Angaben versucht die Antragstellerin, diese Lebensversicherung zu kündigen.

Über weiteres Vermögen verfügen die Antragstellerin und ihre Familie nicht.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die Antragstellerin zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die Antragstellerin durch Vorlage von Bestätigungen über die Leistungshöhe und Kontoauszüge glaubhaft gemacht.

Ferner ergeben sich die Vermögensverhältnisse auch aus dem Akt der belangten Behörde, zumal diese auch bei der verfahrensgegenständlichen Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung relevant sind.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der Antragstellerin wurde mit Antrag vom 12. Juli 2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines

ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Festzuhalten ist zunächst, dass Verfahren in Fürsorgeangelegenheiten von Eingabegebühren befreit sind, dieser Umstand alleine führt jedoch noch nicht dazu, dass die Antragstellerin nicht finanziell belastet wäre. Insbesondere die Kosten für die Rechtsvertretung durch einen Rechtsanwalt übersteigen nämlich die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellerin.

Hinsichtlich der Komplexität der Rechtsfragen ist ebenfalls zunächst festzuhalten, dass im Verwaltungsverfahren das Amtswegigkeitsprinzip und daher auch ohne Rechtsvertretung einer Partei das erkennende Gericht verpflichtet ist, den gesamten rechtlich relevanten Sachverhalt von sich aus zu ermitteln. Auch wird es in vielen Fällen – auch in den Fällen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – möglich sein, unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion viele Antragsteller bzw. Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, ihre rechtlichen Interessen selbst zu vertreten. Oftmals wird daher – je nach den Umständen des Einzelfalles – die Gewährung von Verfahrenshilfe aufgrund des Amtswegigkeitsprinzips und der richterlichen Manuduktion zu verneinen sein.

Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt an sich unstrittig, fraglich ist („nur“) die Rechtsfrage, ob subsidiär Schutzberechtigte rechtmäßiger Weise im Vergleich zu Staatsangehörigen einen reduzierten Mindestsicherungsbetrag erhalten. Diese Rechtsfrage hat das erkennende Gericht von Amts wegen zu prüfen.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene

Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wenngleich die Antragstellerin und ihre Familie außer der reduzierten bedarfsorientierten Mindestsicherung lediglich Rehabilitationsgeld für den Ehemann der Antragstellerin sowie jeweils Pflegegeld der Stufe 1 für den Ehemann und ein Kind zu Verfügung haben, treten durch das anhängige Verfahren keine Kostenbelastungen auf, zumal – wie oben ausgeführt – in Fürsorgeverfahren keine Gebühren anfallen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern (sh dazu bereits oben).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber anderen Beschwerdeführern, denen ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor. Der Antrag vom 12. Juli 2017 war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die Gewährung von Verfahrenshilfe richtet sich außerdem nach den konkreten Umständen des Einzelfalles und nach den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers, sodass diese nicht verallgemeinerungsfähig sind. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g e n

A. Erkenntnis (Beschwerde):

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

B. Beschluss (Verfahrenshilfe):

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer